



Regierungsrat

Luzern, 25. November 2021 (Versanddatum)

BESCHLUSS

Protokoll-Nr.: 1414
Sitzung vom: 23. November 2021

Stimmrechtswesen: Erhaltung der Gesetzesinitiative «Attraktive Zentren»

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement berichtet:

1. Am 11. November 2021 reichte das Initiativkomitee eine kantonale Gesetzesinitiative mit dem Titel „Attraktive Zentren“ ein.

Gestützt auf § 21 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (KV, SRL Nr. 1) stellen die Initianten folgendes Begehren auf Ergänzung des Strassengesetzes des Kantons Luzern vom 21. März 1995 in Form des ausgearbeiteten Entwurfs:

*“§ 34a (neu)
Ortsdurchfahrten sind siedlungsverträglich zu gestalten.”*

2. Gemäss § 21 KV können 4000 Stimmberechtigte den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes verlangen. Die Unterschriftenlisten sind innert einem Jahr seit ihrer Veröffentlichung beim Justiz- und Sicherheitsdepartement einzureichen (§ 22 Abs. 1 KV; § 136 in Verbindung mit § 140 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 [StRG], SRL Nr. 10).

Die Sammlungsfrist der Gesetzesinitiative „Attraktive Zentren“ begann am 14. November 2020 nach der formellen Vorprüfung durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement. Gemäss den Angaben der Initianten wurden für die Initiative „Attraktive Zentren“ am 11. November 2021 insgesamt 4'091 gültige und 769 ungültige Unterschriften eingereicht.

3. Für die Erhaltung eines kantonalen Volksbegehrens ist der Regierungsrat zuständig (§ 141 Abs. 1 StRG). Dieser stellt aufgrund der eingereichten Unterschriftenlisten ohne Verzug durch Entscheid fest, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist. Der Erwahrensentscheid ist öffentlich bekannt zu machen, wobei die Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften, aufgeteilt nach Gemeinden, zu publizieren ist (§ 141 Abs. 3 StRG).

Die Kontrolle der Unterschriften durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat ergeben, dass die Initiative insgesamt von 4'084 stimmberechtigten Luzernerinnen und Luzernern gültig und von 771 Personen ungültig unterzeichnet worden ist. Das Volksbegehren ist damit zustande gekommen. Die Staatskanzlei ist deshalb zu beauftragen, mit einem Auszug aus diesem Entscheid das Zustandekommen und die Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften, aufgeteilt nach Gemeinden, im Kantonsblatt zu publizieren.

4. Gemäss § 82b des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976 (SRL Nr. 30) unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat innert einem Jahr, seit das Zustandekommen einer Gesetzesinitiative veröffentlicht wurde, Botschaft und Entwurf für dessen Stellungnahme.

Der Regierungsrat hat daher seine Stellungnahme zur Gesetzesinitiative zu Händen des Kantonsrates bis Ende November 2022 zu verabschieden. Mit der Initiative „Attraktive Zentren“ wird die Ergänzung des Strassengesetzes des Kantons Luzern vom 21. März 1995 verlangt. Für eine solche Gesetzesänderung ist grundsätzlich das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement zuständig. Dieses ist deshalb zu beauftragen, die Botschaft des Regierungsrates mit dessen Stellungnahme vorzubereiten.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die Initiative „Attraktive Zentren“ wird als zustande gekommen erklärt.
2. Die Staatskanzlei wird beauftragt, mit einem Auszug aus diesem Entscheid das Zustandekommen sowie die Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften, aufgeteilt nach Gemeinden, im nächsten Kantonsblatt zu publizieren.
3. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement wird beauftragt, den Bericht an den Kantonsrat mit der Stellungnahme des Regierungsrates zur Initiative „Attraktive Zentren“ bis Ende November 2022 vorzubereiten.

Zustellung an:

- Initiativkomitee «Attraktive Zentren», c/o Grüne Luzern, Brüggli-gasse 9, Postfach 7359, 6000 Luzern 7
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
- Justiz- und Sicherheitsdepartement
- Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden

Im Auftrag des Regierungsrates

Der Staatsschreiber:

